

lassen, und auch eine solche Bestimmung die Verantwortlichkeit der Ministerien lähmt. Ich sehe nicht ein, wie die Verantwortlichkeit bestehen kann, wenn die Stände mit regieren wollen. Ich habe mich schon früher, wie von der Kreisverfassung die Rede war, darüber ausgesprochen; ich glaube, es widerspricht dem Genius aller constitutionellen Monarchien, wenn man Kreisstände hinstellte, welche mit regieren sollen, und daß solche Theil an der Regierung haben, wie dieß in der Oberlausitz der Fall ist. Ich finde darin kein Glück und Heil, und ich muß noch zu erwägen geben, daß die allgemeine große Zufriedenheit mit den Provinzialständen mir nicht klar geworden ist; sie ist freilich von denen, welche den Provinzialständen angehören, ausgesprochen worden, aber eine Stimme ist auch nicht unerwähnt zu lassen, nämlich der Bewohner der Oberlausitz, welche nicht diesen Stand ausmachen; da habe ich verschiedene Urtheile gehört, und ich muß der Wahrheit die Ehre geben, daß mir vor die Ohren gekommen ist, es sei besser, wenn diese drei oder zwei Landtage in der Oberlausitz nicht stattfänden. Ich mag nicht weiter darauf eingehen, ich muß nur bemerken, daß man sich höchlichst irrt, wenn man diesen großen Vorzug in allen Beziehungen finden will. Ich habe vorhin erwähnt, daß die ministerielle Verantwortlichkeit gefährdet werde, wenn die Provinzialstände einen solchen Einfluß üben; wenn sie ihren Vorstand selbst wählen, so sehe ich nicht ein, wie die Staatsregierung eine Verantwortlichkeit für den Vorstand haben kann, den die Provinzialstände sich selbst gewählt haben. Ich glaube in der That, es würde sich nicht vereinbaren lassen mit den constitutionellen Grundsätzen, und widerspricht denen, die in Deutschland nach dem Bundesbeschlusse bestehen, wornach die Wirksamkeit der Stände nicht die sein soll, daß sie auf die höchste Gewalt im Staate so einwirken, wie dieser §. ausspricht. Es würde auch ein sonderbares Zusammenstoßen zwischen den Ständen und der Staatsregierung darbieten können, wenn nun bei jeder Besetzung der Provinzial-Regierungsbehörde die Stände mit der Regierung darüber rechten könnten, daß sie den oder jenen Mann hingesezt hat, und die Stände würden jeden mit dem Vorwande zurückweisen können, er sei der Oberlausitzer Rechte nicht kundig. Ich muß noch bemerken, daß man im Irrthum ist, wenn man glaubt, daß die Rechte der Oberlausitz das Eigenthum vieler wären, im Gegentheil es waltet darüber ein gewisses Dunkel, und geht so weit, daß die gelehrtesten Männer die Verwaltung der Oberlausitz nicht gekannt haben. Ich glaube nicht, daß dieß gut ist, es ist eine nur auf Wenige beschränkte Wissenschaft, und daß diese allgemeiner werde, würde vortheilhaft für das Ganze sein. Man bezieht sich häufig auf die Vorzüglichkeit, nun, die ist sehr relativ, objectiv und subjectiv sehr verschieden, aber das muß ich doch erwähnen, für eine so hoch berühmte Steuerverfassung kann ich doch nicht die anerkennen, welche einen fünf-fachen Fuß hat. Ich erwähne nur das, weil man das Steuerwesen der Oberlausitz so gepriesen hat. Ich glaube allerdings, im Interesse des ganzen Landes, und namentlich der Provinz, welche unter die Regierungsbehörde und den Gerichtshof gestellt

ist, welche nach §. 6. in Bauken ihren Sitz haben sollen, zu sprechen, wenn ich wiederhole, daß sachgemäß sei, wenn man die Regierung einer solchen Beschränkung nicht unterwerfe, wenn man diese Absonderung nicht gleichsam auf die Ewigkeit auszuspinnen, sich bemüht. Unser Land ist nicht groß, das wissen wir alle, aber es hat unter den deutschen Staaten in einem solchen Verhältnisse gestanden, das die Urealverhältnisse weit überwogen hat. Viele Gründe haben darauf eingewirkt, aber wir müssen Bedacht nehmen, daß immer die Einheit unter den einzelnen Theilen erhalten, und wenn sie nicht da ist, herbeigeführt werde. Nie werde ich mich zu Bestimmungen entschließen, welche dahin führen, das Eigenthümliche, Separate herzustellen, da das allgemeine Interesse sich dazu vereinigen muß, daß die Schranken fallen. Ich spreche nicht im Interesse der erbländischen Stände; ich glaube nicht, daß diese ein solches Recht in Anspruch nehmen sollen, ein solches Interesse bestimmt mich nicht, sondern das Interesse der Oberlausitz selbst. Freilich liegt das Ganze in dem Verhältnisse, wie die Provinzialstände jetzt constituirt sind; aber zum Besten der Oberlausitz würde es vortheilhafter sein, wenn dieses Recht wegfiel.

Staatsminister v. Lindenau: Jede Discussion und so auch die gegenwärtige wird von dem geehrten Redner, der so eben sprach, mit so viel Einsicht, Anstand und Sachkenntniß geführt, daß es den königl. Commissarien und namentlich mir nur erfreulich sein kann, wichtige Fragen mit Ihm zu erörtern, wenn auch, wie hier der seltene Fall eintritt, daß meine Meinung eine abweichende von der Seinigen ist. Darum will ich es denn auch nochmals versuchen, die Bestimmungen dieses §. gegen mehrere selbigem gemachte Vorwürfe zu rechtfertigen.

Es wird behauptet, daß ein Präsentationsrecht unvereinbar mit der ministeriellen Verantwortlichkeit sei; so ernst ich die letztere nehme und beurtheile, so muß ich doch bei der Modalität jenes Rechtes dieses Bedenken für unbegründet halten, da sich unter sechs Candidaten doch wohl ein fähiger befinden wird und wenn dieß unwahrscheinlicher Weise nicht der Fall sein sollte, dann der Regierung die freie Wahl freisteht.

Wenn die Klage über das Geheimnißvolle der Lausitzer Verfassung und Verwaltung früherhin begründet sein konnte, so ist dieses Dunkel jetzt verschwunden, wo das ganze künftige Lausitzer Staatsrecht in drei Urkunden, unserer Verfassungs-urkunde, dem vorliegenden Vertrag und dem bereits im Entwurf vorhandenen Provinzialstatut enthalten ist, während die künftige Behörden-Verfassung daselbst genau dieselbe, wie in den Erb-ländern sein wird.

Wie der letzte Satz dieses §. zu so lebhaften Klagen über neue Begünstigungen der Oberlausitz veranlassen kann, ist nicht recht erklärlich, da ja dadurch keineswegs die Anstellung von Erbländern ausgeschlossen, sondern nur deren Befähigung zur fraglichen Stelle durch Kenntniß der Provinzialverfassung bedingt wird; eine Bedingung, deren Erfüllung auch den Erb-ländern nicht schwer werden wird, da sie nichts weiter als eine Specialität der Bildung bedingt, wie solche für eine Menge